

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh vom 01.07.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (§ 52 Abs. 2 und 3 BHKG)

§ 1

Aufgabe der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Gütersloh unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommen verursacht werden sowie die Mitwirkung beim Katastrophenschutz nach Maßgabe der §§ 1, 2, 3 BHKG.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhalts die Leitstelle oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze im Rahmen der der Gemeinde nach dem BHKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Gütersloh ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der ihr durch Einsätze ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten geltend zu machen:

1. von dem Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, Satz 1 oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist (§ 52 Abs. 3 BHKG).

§ 3

Maßstab der Kostenersatzforderung

- (1) Maßstab der Kostenersatzforderung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- oder Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort; bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsstandort erbracht werden, die tatsächliche Dauer.

Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Kostenersatztarif keine besondere Festlegung trifft, wird jede angefangene Viertelstunde berechnet.

- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal wird gesondert berechnet.
- (4) Für Streu- und Aufsaugmittel und deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Sicherungs- und Absperrmaterial sowie für Verbrauchsmaterial.
- (5) Einsätze, zu denen die Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 Nr. 7, 8 dieser Satzung in Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage ausrückt, werden pauschal berechnet.
- (6) Die Kostenersatztarife sind im Anhang A aufgeführt. Der Anhang A ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Anspruch und Schuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz besteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich sind, so kann eine Reduzierung erfolgen.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen, Unternehmen, Gesellschaften und Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen verpflichtet.
Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

Zweiter Teil

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§§ 26, 52 Abs. 5 BHKG)

§ 6

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Belangen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 7

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 6 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) der erforderlichen Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung des Objekts, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in dem Anhang C enthalten ist aber vom Betreiber/Eigentümer des Objekts mündlich oder schriftlich beantragt worden ist (z. B. Kontrolle der Feuerwehr von geforderten Techniken),
 - d) Abnahme einer Brandmeldeanlage/Gebäudefunkanlage.

Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommene Fremdleistung.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 8

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in dem Anhang C aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens 6 Jahren beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den im Anhang B festgelegten Bestimmungen und Sätze unter der Berücksichtigung der im Anhang C aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anhänge B und C sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandverhütungsschulpflichtigen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 7 Abs. 1 beantragt.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in Teil I und II dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh vom 29.01.2016 außer Kraft.

Anhang A

Tarif für die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr in der Stadt Gütersloh

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Einsatz von Personal für jede angefangene Viertelstunde	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes	13,25
1.2	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes	16,75
1.3	Feuerwehrtechnisches Personal des höheren Dienstes	21,25
1.4	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	8,00
2	Einsatz von Einsatzfahrzeugen für jede angefangene Viertelstunde	
2.1	Löschfahrzeuge	81,75
2.2	Drehleitern	130,25
2.3	Rüstwagen/Wechselladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	74,25
2.4	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	64,50
2.5	Sonderfahrzeuge	63,25
2.6	Kleinfahrzeuge	59,25
3	Verbrauchsmaterial	Tagespreis
4	Nichtbestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung der Brandmeldeanlage (Pauschale)	1.446,00

Anhang B

Tarif für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

	Bezeichnung	Euro
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung für jede angefangene Viertelstunde	16,75
2	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme für jede angefangene Viertelstunde	16,75
3	Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 10 Abs. 1, Satz 1 für jede angefangene Viertelstunde	16,75
4	Einsatz von Fahrzeugen für jede angefangene Viertelstunde	
4.1	Pkw	15,00
4.2	Anhänger	10,00
5	Abnahme einer Brandmeldeanlage/Gebäudefunkanlage für jede angefangene Viertelstunde	16,75
6	Verbrauchsmaterial	Tagespreis
7	Technisches Zubehör (Firetrainer, Fireman etc.)	10,00
8	Überprüfung von Tresorschlüsselkästen (Objektschließanlagen) für jede angefangene Viertelstunde	16,75

Anhang C

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 8 Abs. 1 und § 9

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser in Anlehnung an die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime
003	Pflege- und Betreuungsobjekte gemäß § 68 Abs. 1, Ziffer 10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und/oder Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
004	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
005	Beherbergungsbetriebe gemäß Sonderbauverordnung, Teil 2 (SBauVO)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Campingplätze (Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung)
	Versammlungsobjekte
009	Versammlungsobjekte im Sinne der Sonderbauverordnung, Teil 1 (SBauVO)
	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO unterliegen
010	Gebäude mit bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
011	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei Fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
012	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
013	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfachgenutzten Gebäuden ab 400 qm
	Unterrichtsobjekte
014	Schulen gemäß Schulbaurichtlinie(SchulBauR)
015	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt
016	Schulgebäude (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
017	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
018	Hochhäuser gemäß Sonderbauverordnung, Teil 4 (SBauVO)
	Verkaufsobjekte
019	Objekte gemäß Sonderbauverordnung, Teil 3 (SBauVO)
020	Verkaufsstätten, für die die SBauVO, Teil 3 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
021	Verkaufsstätten wie vor, jedoch zusätzlich mit nicht ebenerdigen Verkaufsflächen
	Verwaltungsobjekte
022	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche oder Brandabschnittsflächen größer 1.600 qm
023	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
024	Museen
025	Messegebäude
	Garagen

026	Großgaragen nach Sonderbauverordnung, Teil 5 (SBauVO)
027	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 100 qm
	Gewerbeobjekte
028	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
029	Betrieb wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
030	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
031	Betrieb wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
032	Betrieb gemäß Einstufung nach Betriebssicherheitsverordnung, Bundesimmissionschutzgesetz oder weiterer Verordnungen/Vorschriften bezüglich sämtlicher als Gefährlich im Sinne der genannten Vorschriften eingestufte Prozesse
033	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von 200 qm
034	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
035	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
036	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
037	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
038	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
039	Hochregallager
	Sonderobjekte
040	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
041	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 Kubikmeter umbauten Raum
042	Kirchen und Gebetsstätten
043	Unterirdische Verkehrsanlagen
044	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 2 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
045	Hotel- und Gaststättenschiffe
046	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
047	Bahnhöfe
048	Objekte, die sich nicht unter den Ziffern 1 – 47 einordnen lassen und von der Berufsfeuerwehr Gütersloh – Abt. Vorbeugender Brandschutz – als brandschaupflichtig eingestuft werden